

Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Informationsblatt vom 10. Mai 1987
(ersetzt das Informationsblatt vom 10.2.1981)

Preisbekanntgabe im **Garagengewerbe**

Für das Garagengewerbe gilt namentlich Folgendes.

1. Umfang der Preisbekanntgabe für Dienstleistungen (Art. 10 PBV)

Insbesondere für die nachstehend genannten Dienstleistungen sind die Preise bekanntzugeben.

1.1 Wartungsdienste

- Wartungsdienste gemäss Wartungsplan des Herstellers/Importeurs ohne Abgaswartung
- Wartungsdienste gemäss Wartungsplan des Herstellers/Importeurs mit Abgaswartung
- Abgaswartung gemäss Weisungen des Herstellers/Importeurs

Die Preisbekanntgabe-Pflicht der Garage beschränkt sich auf die Wartungsdienste für die von ihr vertretenen Marken.

Wird vom Kunden die Preisbekanntgabe für die oben erwähnten Wartungsdienste eines Fahrzeuges einer Fremdmärke gewünscht, so kann eine solche – falls nicht anders möglich – durch Kostenvoranschlag erfolgen.

1.2 Allgemeine Serviceleistungen

- Wagenpflege
- Ölwechsel
- Räder + Reifen
- Batterieservice + Beleuchtung
- Winterdienst
- Abschlepp- und Pannendienst

1.3 Vermietung von Automobilen

- Die Preisbekanntgabe kann durch Anschlag oder Auflegen von Miet-Tarifen an Orten, welche dem Kunden leicht zugänglich sind, erfolgen.

2. Art und Weise der Preisbekanntgabe (Art. 10 und 11 PBV)

2.1 Allgemeines

Die Dienstleistungen gemäss Ziffer 1 dieses Informationsblattes dürfen unterteilt und ergänzt werden.

Aus der Preisbekanntgabe soll genau hervorgehen, um welche Leistungen es sich handelt. Es sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekanntzugeben. Beispielsweise ist es nicht erlaubt, Minimalpreise anzugeben oder unbestimmte Angaben zu machen (z.B. „ab Fr. 12.--“ oder „Fr. 25.-- bis Fr. 50.--“).

2.2 Wartungsdienste

Bei den Wartungsdiensten sind die Art des Wartungsdienstes bzw. der Abgaskontrolle sowie

- der Zeitaufwand, der betriebliche Verrechnungslohn, die Detailpreise für sämtliche Zuschläge oder
- die Detailpreise für die einzelnen Leistungen und sämtlicher Zuschläge anzugeben.

2.3 Allgemeine Serviceleistungen

Bei der Wagenpflege ist anzugeben, ob sich der Preis auf eine komplette Reinigung (Reinigung der Karosserie, des Innern und des Motors) oder auf das Waschen in einer Waschstrasse bezieht. Eine Unterteilung der Preise nach der Grösse des Autos ist gestattet. Die Preise für die übrigen allgemeinen Serviceleistungen sind in ähnlicher Weise zu unterteilen.

2.4 Reparaturen

Die Angabe der Kosten für Reparaturen ist freiwillig. Wird für die Erstellung von Reparaturkosten-Voranschlägen der Zeitaufwand oder ein Fixpreis in Rechnung gestellt, so ist dem Kunden auf Wunsch der massgebende Verrechnungslohn-Ansatz bzw. der Fixpreis bekanntzugeben.

2.5 Betrieblicher Verrechnungslohn

Die Bekanntgabe des betrieblichen Verrechnungslohns ist freiwillig, soweit eine solche nicht im Rahmen der Preisbekanntgabe gemäss Ziffern 1.1 bzw. 2.2 erfolgt.

2.6 Zuschläge

Für Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind die in Betracht fallenden Zuschläge anzugeben.

3. Durchführung der Preisbekanntgabe

3.1 Für Dienstleistungen (Art. 10 und 11 PBV)

Die Bekanntgabe der Preise soll nach Massgabe der jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten so erfolgen, dass diese für den Kunden leicht zugänglich sowie gut lesbar oder einsehbar sind (z.B. Anschlag oder Auflegen von Preislisten u.ä.). Die Preisbekanntgabe soll dem Kunden ermöglichen, sich ohne weiteres über die Preise ins Bild zu setzen.

3.2 Für Waren (Art. 7 bis 9 PBV)

Werden dem Kunden Waren in Schaufenstern, Schaukasten und Verkaufslökalen in Garagen zum Kauf angeboten, so sind die Preise für solche Produkte leicht sichtbar und gut lesbar an der Ware selbst oder unmittelbar daneben anzubringen (Aufschrift, Aufdruck, Etikette, Preisschild oder andere gleichwertige Orientierungshilfen).

Es ist überdies möglich, die Preise gut sichtbar entweder an einem Regal, mittels Anschlag von Preislisten oder Auflage von Katalogen usw. bekanntzugeben, wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig und praktikabel ist (Art. 7 und 8 PBV).

4. Werbung für Waren und Dienstleistungen (Art. 13 bis 15 PBV)

Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV. Werden jedoch Preise aufgeführt, gelten die Vorschriften über die Preisbekanntgabe in der Werbung. Es sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekanntzugeben und die Waren und Dienstleistungen genau zu umschreiben. Mindestens sind für neue Personenwagen anzugeben: Marke, Typ (Kategorie/Ausführung), Anzahl PS/kW, Kubikinhalt, Anzahl Türen usw..

5. Preisbekanntgabe in der Werbung für Personenwagenreifen

Wir verweisen auf das entsprechende Informationsblatt vom 10. Februar 1981, das für die Bekanntgabe von Richtpreisen, Vergleichspreisen („Mondpreisen“) allgemein gültigen Charakter hat.

Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Informationsblatt vom 1. Oktober 1997 (ersetzt das Informationsblatt vom 10.2.1981)

Preisbekanntgabe und Werbung für **Personenwagenreifen**

Durch die PBV, die sich auf das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb stützt, sollen für die Konsumenten und Konsumentinnen die Preise klar und miteinander vergleichbar gemacht und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung eines lautereren Wettbewerbs.

Für den Sektor Personenwagenreifen sind die Artikel 3, 4, 7 bis 9 sowie 13 bis 18 PBV von besonderer Bedeutung.

Preisbekanntgabepflicht

1. Für Waren, die dem Konsumenten direkt zum Kauf angeboten werden (beim Pneuändler, in einer Garage usw.) ist der tatsächlich zu bezahlende Preis (inkl. Mehrwertsteuer) leicht sichtbar und gut lesbar bekanntzugeben. Dies kann durch Anschrift, Etikette, Preisschild, Anschlag von Preislisten oder Auflage von Katalogen, erfolgen (Art. 3, 4, 7-9 PBV).

Werbung

2. Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV. Wird jedoch in irgendeiner Weise mit dem Preis geworben, so ist der tatsächlich zu bezahlende Preis aufzuführen und das Angebot zu spezifizieren (Art. 13 und 14 PBV). Ferner sind die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe, die auch für die Werbung gelten, zu beachten (Art. 16 bis 18 PBV).

Spezifizierung

In der Werbung sind die Waren nach Marke, Typ, Sorte, Qualität, Eigenschaften oder dergleichen zu umschreiben (Art. 14 PBV). Für Personenwagenpneus gilt die nachstehende Spezifizierung:

- Marke,
- Dimension
(z.B. 185/70 R 14 88 H),
185: Breite
70: Verhältnis Höhe/Breite
R: Radialreifen
14: Felgendurchmesser
88: Tragfähigkeitsindex
H: Geschwindigkeitsindex
- Typ (z.B. TL, normal),
- Eigenschaften (Winter (M+S), Sommer-, Ganzjahresreifen)

Vergleichspreise

3. Neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis dürfen keine weiteren Preise (Vergleichspreise) bekanntgegeben werden (Art. 16 Abs 1 PBV). Darunter gehören auch bezifferte Hinweise auf Preisreduktionen (Art. 17 Abs. 1 PBV: z.B. „30 % Rabatt“; „Fr. 25.- Reduktion auf dem Preis von Fr. x“, „4 für 3“). Von dieser Regelung darf nur in den von der PBV vorgesehenen Fällen abgewichen werden. Die zulässigen Fälle der Angabe weiterer Preise sind:

- Der Selbstvergleich (Art. 16 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 PBV)
- Der Einführungspreis (Art. 16 Abs. 2 Bst. b und Abs. 5 PBV)
- Der Konkurrenzvergleich (Art. 16 Abs. 2 Bst. c und Abs. 6 PBV).

Zulässige Verwendung des Richtpreises

Für die Pneubranche ist vor allem der letztgenannte Preisvergleich wichtig, da seine Bedingungen auch die Verwendung von Richtpreisen gelten. Danach darf ein **Richtpreis** bekanntgegeben werden, **wenn er von andern Anbietern im zu berücksichtigenden Marktgebiet für die überwiegende Menge gleicher Waren oder Dienstleistungen tatsächlich gehandhabt wird.**

Hersteller, Importeure, Grossisten usw. dürfen also den Konsumenten Katalog- oder Richtpreise bekannt geben, wenn es sich um tatsächlich gehandhabte Marktpreise im oben umschriebenen Sinne handelt. **Vor einer solchen Bekanntgabe sind Katalog- oder Richtpreise dem seco zu unterbreiten, das prüfen wird, ob sie den Bestimmungen der PBV erfüllen. Das seco kann dazu einschlägige Fachverbände wie den Touring Club Schweiz (TCS) konsultieren.**

Unzulässige Verwendung des Richtpreises

Sind die Richtpreise oder Katalogpreise von Herstellern, Importeuren oder Grossisten von Personenwagenreifen **überhöht**, indem sie **über** den Preisen liegen, die von der Mehrheit der Kunden bezahlt werden, handelt es sich **nicht um effektive Marktpreise** im Sinne der oben genannten Bestimmungen.

In diesem Fall dürfen diese Richtpreislisten von Importeuren und Herstellern von Personenwagenreifen nur als Kalkulationsbasis für den Zwischenhandel dienen, jedoch gegenüber Konsumenten nicht genannt werden. Und zwar sind im einzelnen insbesondere folgende Angaben – in der Werbung und im Verkauf – unzulässig, die sich direkt oder indirekt auf nicht tatsächlich gehandhabte Preislisten bzw. Richtpreise von Importeuren und Herstellern von Personenwagenpneus beziehen:

- Listenpreis Fr. 140.--, unser Preis Fr. 100.--,
- 30 % Rabatt,
- Statt Fr. ~~140.--~~ Fr. 100.--,
- Fr. 140.-- Fr. 100.--,
- 30 % auf Listenpreisen bzw. Richtpreisen,
- bis 30 % Rabatt,
- 4 für 3,
- Sie sparen Fr. 40.-- pro Pneu

Montieren und Auswuchten

4. Für die Preisbekanntgabe für Montieren und Auswuchten von Personenwagenreifen verweisen wir auf das entsprechende Informationsblatt vom 10.5.1987 „Preisbekanntgabe im Garagegewerbe“ (Punkte 1.2 ff.).

#398621.1 RDFB/bsu/lmmd
27.10.2003

Liste de numéros de téléphone des autorités compétentes pour l'exécution de l'Ordonnance du 11 décembre 1978 sur l'indication des prix (OIP)

Adressliste der zuständigen kantonalen Behörden für den Vollzug der Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

<i>Ct./Kt.</i>	<i>Autorité compétente/Zuständige Behörde</i>	<i>Téléphone/Telefon</i>
AG	<i>Amst für Gewerbepolizei des Kantons Aargau, Pass- und Patentbüro, Preiskontrollstelle, Bleichemattstrasse 1, 5001 Aarau</i>	062 / 835 19 28
AR	<i>Verwaltungspolizei von Appenzell A.Rh., 9043 Trogen</i>	071 / 344 24 61
AI	<i>Justiz- und Polizeidir. des Kt. Appenzell I.Rh., Hauptgasse 5, 9050 Appenzell</i>	071 / 787 93 11
BE	<i>Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Handel und Gewerbe, Laupenstrasse 22, 3011 Bern</i>	031 / 633 57 70
BL	<i>Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln</i>	061 / 826 77 95
BS	<i>Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt, Administrative Dienste, Postfach, 4001 Basel</i>	061 / 267 71 71
FR	<i>Département de l'Industrie, du Commerce et de l'artisanat, Office cantonal du contrôle des prix, Rue Joseph Piller 13, 1700 Fribourg</i>	037 / 25 24 47
GE	<i>Département de l'économie publique, Inspection du commerce et contrôle des prix, 6, Rue de l'Aubépine, Case postale 235, 1211 Genève 9</i>	022 / 320 92 44
GL	<i>Polizeidirektion des Kantons Glarus, Pass- und Patentbüro, Glärnischzentrum, 8750 Glarus Polizeikommando des Kantons Glarus, Verwaltungspolizei, Spielhof 12, 8750 Glarus</i>	055 / 646 62 11 055 / 640 01 11
GR	<i>Departement des Innern und der Volkswirtschaft, Kt. Preiskontrollstelle, Grabenstr. 8, 7001 Chur</i>	081 / 257 24 33
JU	<i>Département de l'Economie et de la Coopération, Service des arts et métiers et du travail, 10, rue des Texerans, 2800 Delémont</i>	066 / 21 55 72
LU	<i>Handels- und Gewerbepolizei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 13, Postfach, 6020 Emmenbrücke</i>	041 / 260 64 64
NE	<i>Département de police du canton de Neuchâtel, Rue des Tunnels, Case postale 105, 2006 Neuchâtel Services admin. cantonaux, Espacité 1, Case postale 923, 2301 La Chaux-de-Fonds</i>	038 / 39 98 00 039 / 21 74 05
NW	<i>Volkswirtschaftsdirektion, KIGA, Nidwalden, 6370 Stans</i>	041 / 619 76 51
OW	<i>Gewerbedepartement Obwalden, Eichamt, Schmiedgasse 6a, 6060 Sarnen</i>	041 / 660 26 53
SG	<i>Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen Kommando Stadtpolizei, Gewerbepolizei, Amtshaus/Neugasse, 9004 St. Gallen</i>	071 / 229 35 47 071 / 224 50 00
SH	<i>Departement des Innern, Sekretariat, Rathaus, 8201 Schaffhausen</i>	052 / 632 71 11
SZ	<i>Kantonale Preiskontrollstelle, Volkswirtschaftsdept., Bahnhofstr. 15, 6430 Schwyz</i>	041 / 819 18 18
SO	<i>Amt für Wirtschaft und Arbeit, Preiskontrollstelle, Unt. Sternengasse 2, 4504 Solothurn</i>	065 / 20 95 28
TG	<i>Kantonale Gewerbepolizei, Patentamt, 8500 Frauenfeld</i>	054 / 724 11 11
TI	<i>Dipartimento delle Istituzioni, Ufficio permessi e passaporti, Servizio controllo prezzi 6501 Bellinzona</i>	091 / 825 99 73
UR	<i>Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Gewerbepolizei, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf</i>	041 / 875 22 44
VD	<i>Département de la justice, de la police et des affaires militaires, Service de la police administrative, Place du Château 6, 1014 Lausanne</i>	021 / 316 46 01
VS	<i>Département de l'économie publique, Service industrie, commerce et travail, Palais du Gouvernement, 1951 Sion</i>	027 / 60 73 15
ZG	<i>Sekretariat Volkswirtschaftsdirektion, Postfach 897, 6301 Zug</i>	041 / 728 33 11
ZH	<i>Volkswirtschaftsdir. d. Kt. Zürich, Preiskontrollstelle, Kaspar Escherhaus, 8090 Zürich Kantonspolizei Zürich, Gewerbedelikte, Postfach 370, 8021 Zürich Verwaltungspolizei der Stadt Zürich, Postfach, 8039 Zürich Stadtpolizei Winterthur, Gewerbepolizei, Postfach, 8402 Winterthur</i>	044 / 259 26 09 044 / 247 22 11 044 / 216 71 20 052 / 267 58 52